Zur Kenntnißnahme

für die Schüler der Provinzial-Gewerbeschule.

1. Das Schulhaus wird den Schülern Vormittags 5 Minuten vor 8 Uhr, Nachmittags 5 Minuten vor 2 Uhr geöffnet. Vor dieser Zeit ist der Aufenthalt in den Lehrzimmern nur gegen besondere Erlaubniß Seitens des Directors gestattet.
2. Bei dem Läuten der Schulglocke, nämlich 10 Minuten nach 8 Uhr, 10 Uhr und 2 Uhr hat jeder Schüler seinen Platz einzunehmen, seine Hefte, bezüglich sein Zeichnengeräth zu ordnen und ruhig die Ankunft des Lehrers zu erwarten.
3. Strafbar ist:
   a. Lärmen, Schreien, Pfeifen, überhaupt jedes ungehörige Benehmen, sowohl innerhalb, wie außerhalb der Schule.
   b. Der Besuch der Wirthshäuser.
   c. Das Rauchen auf der Straße.
   d. Das unentschuldigte Verspäten oder Versäumen des Unterrichts.
4. Jeder Schüler ist verpflichtet, das Schullocal, Tische, Bänke, Vorlegeblätter, Modelle u. s. w. mit möglichster Schonung zu behandeln, die zur Reinigung des Fußwerks bestimmten Vorrichtungen zu benutzen, sich überhaupt in allen Stücken der Sauberkeit zu befleißigen.
5. Etwaige Gesuche um Urlaub sind dem Director schriftlich, mit Unterschrift der Aeltern ꝛc. versehen, einzureichen.

291